



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 11. Februar 2003

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 5. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.760 t Roggen aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**
- 6. Ergänzung zum Merkblatt „Nachwachsende Rohstoffe“ – Nachwachsende Rohstoffe von stillgelegten Flächen – Ernte 2003; Erzeugung von Biobrennstoffen am eigenen Betrieb**

**Nr. 5.
Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.760 t Roggen aus
Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**

Für den Verkauf von **rund 1.760 t Roggen** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria auf dem Binnenmarkt gelten nachstehende Bedingungen:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vom 19.04.2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen, sowie die Analyse für die Bestimmung der Qualitäten
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge und Lagerort

Die zum Verkauf ausgeschriebene Menge beträgt 1.762,017 t

<u>Die Interventionslager sind:</u>	Partie-Nummer 2803	Menge 762,017 t
Horn, Raiffeisenlagerhaus	<u>Beschaffenheiten:</u>	Auswuchs 0,3 %
Prager Straße 69	Feuchtigkeit 13,3 %	Bruchkorn 2,1 %
3580 Horn	Kornbesatz 2,8 %	Schwarzbesatz 0,6 %
Auslagerungskapazitäten:	Hektoliter 78,6 kg	Fallzahl 166 sec
Waggon = 250 LKW = 250	Erntejahr 2001	AE: 490

	Partie-Nummer 2780	Menge 1.000,000 t
Krems, Danugrain	<u>Beschaffenheiten:</u>	Auswuchs 0,5 %
Karl-Mierka-Straße 7-9	Feuchtigkeit 13,0 %	Bruchkorn 2,4 %
3500 Krems/Donau	Kornbesatz 3,5 %	Schwarzbesatz 0,5 %
Auslagerungskapazitäten:	Hektoliter 78,0 kg	Fallzahl 155 sec
Waggon = 600 LKW = 600 Schiff = 800	Erntejahr 2001	AE: 460

3. Besichtigung und Musternahme

Vor Abgabe der Angebote kann das Getreide auf dem Lager während der Geschäftszeit des Lagerhalters besichtigt werden. Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Kosten der Besichtigung und der Entnahme von Mustern sind vom Interessenten zu tragen.

4. Angebote

4.1. Angebote sind nach dem Muster der Anlage 1 am Mittwoch, dem **19. Februar 2003**, einzureichen.

Die Angebote müssen am Einreichungstag **bis 10.00 Uhr** bei der AMA vorliegen.

4.2. Die Angebote sind von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schriftlich oder über Telefax abzugeben. Sie müssen alle in der Anlage 1 geforderten Angaben enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf die jeweilige Ausschreibungsbekanntmachung ersetzt werden.

4.3. Auf dem Postweg übermittelte Briefe sind an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, GB I/Abt.4 mit der Aufschrift: Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 5/2003 zu übersenden.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der entsprechend Pkt. 4.3., 1. Absatz zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der AMA abzugeben und mit dem Poststempel versehen zu lassen.

4.4. Bei mittels Telefax übermittelten Angeboten sind der volle Firmenname und die Anschrift des Bieters anzugeben.

Bei Übermittlung der Angebote mit Telefax können folgende Anschlüsse gewählt werden:

außerhalb von Österreich

0043/1-33151/303 oder 198

innerhalb von Österreich

01/33151/303 oder 198

4.5. Angebote können nur für eine bzw. mehrere in der Anlage 1 angeführte Teilmenge abgegeben werden.

4.6. Der Angebotspreis für die angegebene Menge ist in EUR/t, max. 2 Kommastellen, ohne Umsatzsteuer anzugeben und versteht sich lose, frei Fahrzeug am Lager der AMA.

- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.

5. **Überprüfung der Beschaffenheit**

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. innerhalb der Frist gemäß Art. 16, 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 können die in der Zuschlagserklärung angegebenen Beschaffenheitswerte für die Gesamtmenge des Zuschlages überprüft werden. Unterbleibt diese Überprüfung gelten die Beschaffenheitswerte laut Punkt 2.

Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten der Bemusterung, wenn diese vor der Auslagerung erfolgt. Der Käufer hat in diesem Falle mit der AMA einen Termin für die Probenahme zu vereinbaren.

- 5.2. Zur Überprüfung der Beschaffenheiten wird gemeinsam von dem Lagerhalter, dem Beauftragten der AMA und dem Käufer eine Probe genommen und zu einem Sammelwert von ca. 6 kg für die Partie gemischt.
Aus dem Sammelwert der Teilmenge sind mittels eines Probenteilers 3 Untersuchungsmuster von je 2 kg herzustellen. Die Feststellung der äußeren Beschaffenheit erfolgt anhand eines dieser Muster durch die Beauftragten der Parteien.
- 5.3. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist ein Probenahmeattest gemäß Anlage 2 auszufertigen. Eine Schiedsanalyse findet nicht statt.
- 5.4. Ablehnung der Partie
Ist die Abnahme der Teilmenge infolge der Unterschreitung der Mindestqualitäten gem. VO (EG) Nr. 824/2000 ausgeschlossen, unterrichtet der Käufer die AMA unverzüglich darüber, ob er die Entlassung aus den partieabhängigen Pflichten oder eine Ersatzpartie wünscht.

6. **Angebotssicherheiten (EUR 10,00/t) gem. Art. 13 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 2131/93**

6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)
 - Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,
- 6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluß und -abwicklung

- 7.1. Die AMA wird dem jeweils preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Bei gleichgünstigen Angeboten erfolgt eine Aliquotierung. Sollten sich hierbei jedoch Mengen unter 100 t ergeben, wird über den Zuschlag durch Los entschieden.
- 7.2. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.
- 7.3. Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung.

Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

8. Verkaufspreis und Bezahlung

- 8.1. In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer
- die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
 - den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

Weicht die Beschaffenheit von den im Punkt 2 vorgegebenen Qualitäten ab, welche im Rahmen vom Punkt 5 festgestellt wurden, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 824/2000 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

- 8.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.

9. Umsatzsteuer

Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

10. Freigabe

- 10.1. Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

- 10.2. Freigaben für weniger als 100 t je Los werden nicht vorgenommen.

11. Abnahme

- 11.1. Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

11.2. Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist im Punkt 2 angegeben.

11.3. Die Auslagerungstermine sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt Warenbewegungsanzeige mitzuteilen.

11.4. Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

11.5. Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang

12.1. Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung des Getreides.

Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers

- verwogen und separiert oder
- an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.

12.2. Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1. keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

13. Gewichtsermittlung

13.1. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 12.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.

13.2. Nach Ablauf der unter Pkt. 12.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend. Bei der späteren Auslagerung festgestellte Mehrmengen werden jedoch zum Verkaufspreis (Pkt. 8) in Rechnung gestellt.

13.3. Der Käufer hat das Recht bei der Gewichtsermittlung anwesend zu sein.

14. Verzinsung

14.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

14.2. Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

Der Vorstand für den GB I

Dipl. Ing. WEIHS eh

ANLAGE 1

ANGEBOT – Roggen

Bieter:

.....
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.:/DW.....
Sachbearbeiter/in:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 5/2003
über den Verkauf von rund 1.760 t Roggen auf dem Binnenmarkt

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

<i>Teilmenge</i>	<i>Menge in t</i>	<i>Angebotspreis in EUR/t</i>
<i>1</i>	<i>762,017</i>	
<i>2</i>	<i>500,000</i>	
<i>3</i>	<i>500,000</i>	

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vertretungsvollmacht: entfällt ist beigelegt liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....
(Stempel und firmenmäßige Zeichnung)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

ANLAGE 2

Verteiler: 1 x Käufer
1 x Lagerhalter
1 x AMA/Abt. 4, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag

Käufer:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:

Zuschlagserklärung Nr.: Teilmenge der Partie Nr.:

Lagerhalter:

Lagerort: Lager Nr.:

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute
seitens der AMA von
seitens des Lagerhalters von
seitens des Käufers von
(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.2 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellte äußere Beschaffenheit ist:

Feuchtigkeit v.H.	Hektoliter (kg/hl) v.H.	Kornbesatz v.H.	Auswuchs v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):

Siegel- / Plombenbezeichnung:

Nr. 5. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.760 t Roggen aus
Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von Uhr bis Uhr.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift
des Käufers
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift
des Lagerhalters
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift des
Vertreters der AMA
bzw. Beauftragten)

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen Produktionserstattung Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Nr. 5. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.760 t Roggen aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt

2.
Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.
Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

**Nr. 6.
Ergänzung zum Merkblatt „Nachwachsende Rohstoffe“**

**Nachwachsende Rohstoffe von stillgelegten Flächen - Ernte 2003
Erzeugung von Biobrennstoffen am eigenen Betrieb**

Dieses Informationsblatt soll eine Hilfestellung sein und Hinweise für eine verordnungskonforme Abwicklung geben. Das im Folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999.

Aufgrund einer Novellierung der entsprechenden Rechtsgrundlagen ist es nun zulässig, Ölsaaten auf stillgelegten Flächen zur Erzeugung von Biobrennstoffen anzubauen, die am eigenen Betrieb verwertet werden. Das heißt, das gewonnene Pflanzenöl darf zur Verfeuerung in Heizanlagen bzw. als Treibstoff für Kraftfahrzeuge am Betrieb des Antragstellers verwendet werden.

Zulässig für diese Form der Eigennutzung ist allerdings nur der Anbau von Sojabohne, Raps und Sonnenblume (sowie alle Arten von Getreide inkl. Mais). Voraussetzung hierfür ist die Existenz einer Pflanzenölpresse am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb!

Der Landwirt ist in diesem Fall Erzeuger und Verarbeiter (Endverwender), deshalb muss er bis zu bestimmten Stichtagen (Eingang bei der AMA) eine schriftliche Anbau- und Verpflichtungserklärung bei der AMA abgeben. Dieser Stichtag ist der 31. Januar des Erntejahres für Herbstaussaaten sowie der 15. Mai des Erntejahres für Sommerungen. Eine Kopie dieser Erklärung ist dem Mehrfachtantrag beizulegen, die jeweiligen Flächen sind in der Flächennutzungsliste entsprechend zu kennzeichnen (zB SL: Winterraps).

Eine Sicherheit ist mittels Bankgarantie bis 15. Mai des Erntejahres bei der AMA in Höhe von 250 EURO je ha zu hinterlegen.

Spätestens 3 Tage vor der Ernte muss die AMA schriftlich hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist notwendig, um eine Vorortkontrolle der Ernte und Verwiegung zu ermöglichen. Das Erntegut ist auf einer geeichten öffentlichen Waage zu verwiegen, eine Feststellung der Beschaffenheit (Feuchtigkeit, Fremdbesatz) muss ebenfalls erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sind neben einem Rückstellmuster (ca. 1 kg) am Betrieb zu verwahren.

Vor der Ernte wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kultur ein repräsentativer Ertrag festgelegt. Dieser stellt den zu erreichenden Mindestertrag dar. Die Erntemenge ist der AMA mittels Formblatt E1 mitzuteilen, und zwar bis 15. September für Raps, bis 30. November im Falle von Mais und bis spätestens 15. November für alle übrigen Kulturen. Genaueres dazu kann dem Merkblatt „Nachwachsende Rohstoffe“ entnommen werden. Das Pressen des Öls gilt als Erstverarbeitung und muss der AMA mittels Formblatt V1 angezeigt werden.

Nr. 6. Ergänzung zum Merkblatt „Nachwachsende Rohstoffe“ –
Nachwachsende Rohstoffe von stillgelegten Flächen – Ernte 2003
Erzeugung von Biobrennstoffen am eigenen Betrieb

Um eine Verwendung des Pflanzenöls im Non-food - Bereich sicherzustellen, muss das Öl durch Beimischung von mindestens 3 % Diesel oder RME für Lebens- bzw. Futtermittel-Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dieser Arbeitsschritt hat unmittelbar nach der Pressung zu erfolgen und ist mittels Formblatt V2 unverzüglich der AMA nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die AMA das Recht vorbehält, unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Sollte bei diesen Kontrollen festgestellt werden, dass keine oder eine nur unzureichende Beimischung durchgeführt wurde, verfällt die gestellte Banksicherheit.

Weiters sind genaue Aufzeichnungen über den Verbrauch zu führen. Bei Verwendung des Treibstoffes im Privat-PKW bzw. in betriebseigenen Fahrzeugen ist zB ein Fahrtenbuch zu führen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten: Kilometerstand / Betriebsstundenangabe bei jeder Betankung, Angaben über den Verbrauch (l/100 km) sowie die jährliche Fahrleistung. Zusätzlich sind etwaige Rechnungen über den Umbau des Motors etc. am Betrieb zu verwahren.

Nach Verwertung der Gesamtmenge kann die Freigabe der Bankgarantie mittels Formblatt V3 beantragt werden. Es ist zu beachten, dass die Verwertung dieser Menge spätestens bis 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte erfolgt sein muss (für die Ernte 2003 ist dies der 31. Juli 2005)!

Die Verwertung der anfallenden Nebenerzeugnisse (Presskuchen) am eigenen Betrieb als Futtermittel oder Dünger ist zulässig, solange die Wertigkeit des Presskuchens geringer ist als die des Öls.

Der Verkauf des Öls bzw. des Kuchens ist *nicht* erlaubt!

Vor der erstmaligen Verarbeitung muss ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Hier wird dann von der AMA mit dem Antragsteller ein Termin vereinbart, bei dem vor Ort die für die Verarbeitung notwendigen Einrichtungen besichtigt werden. Bei dieser sogenannten Zulassungskontrolle wird auch nochmals die gesamte Abwicklung besprochen.

Dieser Information sind die Formblätter „Antrag auf Zulassung“ sowie „Anbau- und Verpflichtungserklärung“ beigefügt. Die weiteren Formblätter sind dem Merkblatt „Nachwachsende Rohstoffe“ zu entnehmen, welches im Internet unter www.ama.at / Verlautbarungen / Pflanzliche Erzeugnisse abgerufen werden kann.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Telefon: 01 / 33 151 (Durchwahl 230 bzw. 551)

E-mail: nawaro@ama.gv.at



**Antrag auf Zulassung
zur Erzeugung von Biobrennstoffen
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

1. Betreiber der Anlage (= Antragsteller)

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Fax-Nummer: _____

2. Antrag auf Zulassung

Ich beantrage die Zulassung zur Erzeugung von Biobrennstoffen aus Nachwachsenden Rohstoffen von stillgelegten Flächen.

I. Der Antragsteller verpflichtet sich, die rechtlich vorgeschriebenen Auflagen ordnungsgemäß zu erfüllen.

II. Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt sowie Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

III. Nach erfolgter Übermittlung dieses Antrages an die Agrarmarkt Austria wird mit dem Antragsteller ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart. Diese muss vor der erstmaligen Verarbeitung (= Pressung) erfolgen. Der Zulassungsantrag muss daher rechtzeitig vor Verarbeitungsbeginn an die AMA übermittelt werden. Die Zulassung erfolgt per Bescheid.

Ort, Datum

Betreiber der Anlage



Anbau- und Verpflichtungserklärung
Biobrennstoffe aus Nachwachsenden Rohstoffen von stillgelegten Flächen
gemäß Verordnung (EG) Nr. 2461/1999

1. Erzeuger:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Betriebsnummer: _____

Zuständige Bezirksbauernkammer: _____

2. Anbaufläche:

ha	ar

3. Voraussichtlicher Ernteertrag: _____ *)

*) *Es ist mindestens der Durchschnittsertrag aus den repräsentativen Erträgen der letzten zwei Jahre einzutragen.
Sollten solche Erträge nicht festgelegt worden sein, ist zumindest der Mindestertrag des letzten Jahres einzutragen.
In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der AMA aufgenommen werden!*

Menge der anfallenden Nebenerzeugnisse:	kg/ha
davon <u>nicht</u> für den Lebens- bzw. Futtermittelbereich bestimmt:	kg/ha

Berechnungsschlüssel für die anfallenden Nebenerzeugnisse:

Auszugehen ist vom angegebenen voraussichtlichen Ertrag:

100 kg Raps- bzw. Rübsensamen des KN-Codes 1205 00 90 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen

100 kg Sonnenblumenkerne der KN-Codes 1206 00 91 oder 1206 00 99 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen

100 kg Sojabohnen des KN-Codes 1201 00 90 entsprechen 78 kg Nebenerzeugnissen

4. Erntejahr: _____

5. Ausgangserzeugnis: Wintersaat Sommersaat

Kultur: _____

6. Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich, den gesamten Aufwuchs dieser Stilllegungsflächen zur Erzeugung von Biobrennstoffen zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

Vorlagefristen (Eingang bei AMA): Wintersaaten bis spätestens 31.01.2003, Sommersaaten bis spätestens 15.05.2003

Eine Kopie dieser Erklärung ist dem Mehrfachantrag beizulegen!

IMPRESSUM

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck